

**ÖNORMEN und Justiz**  
**Sektionschef Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein,**  
**Leiter der Zivilrechtssektion im**  
**Bundesministerium für Justiz**

**I. Vorrede**

Vorweg muss ich klarstellen, dass ich keine Abstimmung mit der Hausleitung erfolgt ist. Ich kann Ihnen geht also nur einen fachlichen, nicht aber einen rechtspolitischen Input liefern. Dabei ist es bemerkenswert, dass ich als Zivilrechtler zur „Normenflut“ in Bauwesen Stellung nehmen darf. Für den Bauvertrag und die Bauhaftung sind nämlich zivil- und strafrechtlich gerade eine Handvoll Bestimmungen einschlägig. In diesem Bereich der Justiz gelten nur sehr allgemeine Bestimmungen, die von den Gerichten nach den Umständen des Einzelfalls ausgelegt und vollzogen werden. Das hat bislang hervorragend funktioniert, auch im Haftungsrecht. Es sind auch andere Regelungsmodelle denkbar, etwa eine vergleichsweise dichte Regulierung, wie es im Wohnrecht gang und gäbe ist. Vor einer derartigen Normenflut ist aber für den Bereich des Vertrags- und Haftungsrechts zu warnen, sie führt nicht zur Rechtssicherheit, sondern zur Unsicherheit und zu Vollzugsdefiziten.

**II. Verhältnis ÖNORMEN – Justiz**

ÖNORMEN kommen in der Gerichtsbarkeit immer wieder aufs Tapet, insbesondere im Baurecht. Dabei kann man ein durchaus zwiespältiges Verhältnis der Gerichte und der Justiz zu ÖNORMEN konstatieren. Normen bieten zum einen eine gewisse Sicherheit, etwa was die Formulierung von Verträgen, den Stand der Technik oder die Sorgfaltspflichten im Haftungsrecht betrifft. Diese Sicherheit schlägt natürlich auch auf die gerichtlichen Verfahren durch. Im Besonderen gilt das für die Tätigkeit der vom Gericht bestellten Sachverständigen, die in ihren Gutachten immer wieder auch auf Normen zurückgreifen. Das war ja auch im Dialog ein Thema. Andererseits hat sich bisweilen eine gewisse Konkurrenz zwischen den Gesetzgebungsinstitutionen – und damit auch dem BMJ – sowie der Normung ergeben. Immer wieder hört man den Vorwurf, dass die Normungskomitees als Ersatzgesetzgeber fungieren. Gesetzgeber ist nun einmal das Parlament, ihm kann seine Aufgabe nicht durch die Tätigkeiten in Normungsausschüssen abgenommen werden.

Im Bauwesen im Besonderen sind ÖNORMEN beispielsweise in Haftungsprozessen, Gewährleistungsverfahren, Vertragsstreitigkeiten und auch im Verbraucherschutz relevant. Zum Teil lassen sich die Normen problemlos in die Verfahren integrieren, zum Teil gibt es aber auch Probleme.

### **III. Haftung für Bauwerke**

Wie schon mein Vorredner erwähnt hat, gibt es im ABGB eine spezielle Regel für die Gebäudehaftung. Nach § 1319 ABGB ist der Besitzer eines Bauwerks zum Schadenersatz verpflichtet, wenn durch den Einsturz oder die Ablösung von Teilen ein Schaden herbeigeführt wird, das Ereignis die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist und der Besitzer nicht alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet hat. Diese „Bauwerkehaftung“ ist schon mehr als 100 Jahre alt, sie war bislang weitestgehend außer Diskussion. In der Debatte um die Neugestaltung des österreichischen Schadenersatzrechts – sie ist in letzter Zeit etwas eingeschlafen – war die Regel des § 1319 ABGB kein Thema. Im Zusammenhang mit dem Dialog haben aber Vertreter der öffentlichen Hand gewisse Unzulänglichkeiten der Bauwerkehaftung moniert. Das betrifft einmal die schon erörterte Frage, für welchen Status einzustehen ist, den aktuellen oder den zur Zeit der Baubewilligung; zum anderen sind aber auch Stimmen laut geworden, die eine Entschärfung der Haftung für Bäume (auch das richtet sich nach § 1319 ABGB) gefordert haben.

Bei allem Verständnis für diese Anliegen muss ich doch festhalten, dass es hier um ein heikles rechtspolitisches Gebiet, um nicht zu sagen ein Minenfeld geht. Ich bitte auch um Verständnis für die Skepsis des BMJ und der Justiz gegenüber diesen und anderen Vorstößen zur Reduzierung der Haftung. Unsere Zurückhaltung hängt damit zusammen, dass Leib und Leben, die körperliche Unversehrtheit, eines der höchstrangigen Rechtsgüter überhaupt ist. Wenn es zur Haftung für defekte Bauwerke aufgrund einer Sorgfaltswidrigkeit des Besitzers dieses Bauwerks kommt, geht es um die Abwägung zwischen diesem vorrangigen Interesse der körperlichen Integrität und der Verantwortung des Besitzers des Bauwerks. Ich habe auch Probleme mit den Ansätzen, die in diesem Kontext die Frage nach dem Wert eines Menschenlebens stellt. Es ist nicht so, dass wir Juristen – wie es heute schon geheißen hat – nur Probleme machten, wir sind auch lösungsorientiert. Haben Sie aber bitte Verständnis dafür, dass wir gewisse Grundwerte vertreten.

#### **IV. ÖNORMEN in sonstigen Verfahren**

Es ist schon gesagt worden, dass ÖNORMEN im Prinzip nicht verbindlich sind. Das gilt dann nicht, wenn sie per Gesetz oder auch per Vertrag für verbindlich erklärt werden. Ungeachtet dessen haben ÖNORMEN eine enorme faktische Wirkungsmacht, weil sie vielfach den Stand der Technik wiedergeben. Insoweit hat das BMJ natürlich jedwedes Interesse am Vorhaben, denn je einfacher und klarer ÖNORMEN sind, desto besser ist es für die an einem Rechtsstreit Beteiligten.

Die geplante „Deregulierung“ im Normenwesen sollte aber doch mit Sinn und Verstand vorgenommen werden. Wenn man das Falsche aufhebt, ist das auch nicht klug. Auch gebe ich zu bedenken, dass Normen das Bauwesen vielfach rationalisiert haben. Das sollte man ebenfalls nicht aus den Augen verlieren. Wenn man beispielsweise einen Vertrag schließt und eine bestimmte Ausstattung haben will, kann es bisher ausreichen, auf eine ÖNORM und deren Standards zu verweisen, die dann einzuhalten sind. Wenn es diese Norm nicht mehr gibt, muss man sich der Mühe unterziehen, diese Standards vertragsmäßig festzuschreiben. Das kann Schwierigkeiten bereiten.

#### **V. Schluss**

Die Rolle und der Stellenwert von ÖNORMEN in der Rechtspraxis sollten aus meiner Sicht nicht nur mit dem BMJ, sondern auch mit den maßgeblichen Interessenvertretern besprochen werden. Ich denke hier an eine Diskussion mit dem Hauptverband der Sachverständigen, mit Richterinnen und Richtern, mit Vertretern der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie mit den Sozialpartnern. Solche informellen Diskussionen können – wenn sie herzeigbare Ergebnisse bringen – mindestens genauso wichtig sein wie eine Diskussion mit dem BMJ über Gesetzesänderungen.

Zu einer solchen Diskussion sind wir selbstverständlich bereit.